

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 296

ausgegeben am 25. Oktober 2017

Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Abänderung der Tierzucht- Förderungs-Verordnung

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. August 2009 über die Förderung der Tierzucht (Tierzucht-Förderungs-Verordnung; TZV), LGBL 2009 Nr. 232, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

1) Förderungsleistungen können für folgende tierzüchterische Massnahmen bei Tieren nach Art. 1 Abs. 1 ausgerichtet werden:

a) direkte Leistungsvergleiche:

3. durch Teilnahme von liechtensteinischen Zuchttieren an Märkten und Ausstellungen im In- und Ausland;

Art. 5 Abs. 3

3) Tierzüchterische Massnahmen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3 sowie Bst. b und c müssen mit der Interessengemeinschaft Tierzucht Liechtenstein koordiniert werden.

Art. 6 Abs. 4

4) Bei der Verteilung der Fördermittel für tierzüchterische Massnahmen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3 sowie Bst. b im Rahmen von Einzelgesuchen hat die Interessengemeinschaft Tierzucht Liechtenstein ein Vorschlagsrecht. Die Fördermittel werden unter ausgewogener Interessenabwägung auf die einzelnen Tiergattungen nach Art. 1 Abs. 1 verteilt.

Art. 7 Abs. 1

1) Die Organisation und Durchführung direkter Leistungsvergleiche an Viehausstellungen oder Prämienmärkten im Inland nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 erfolgt durch die Interessengemeinschaft Tierzucht Liechtenstein auf der Grundlage einer mit dem Amt für Umwelt abzuschliessenden Leistungsvereinbarung.

Art. 8 Abs. 1

1) Gesuche um Ausrichtung von Förderungsleistungen für tierzüchterische Massnahmen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3 sowie Bst. b sind bei der Interessengemeinschaft Tierzucht Liechtenstein einzureichen. Diese stellt die dafür notwendigen Gesuchsformulare zur Verfügung.

Art. 14 Abs. 1 Bst. c

- 1) Der Interessengemeinschaft Tierzucht Liechtenstein obliegen:
- c) die Entgegennahme und Prüfung der Gesuche für die Gewährung von Förderungsleistungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3 und Bst. b sowie bei Förderungsleistungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b die Weiterleitung der Gesuche an das Amt für Umwelt zur Entscheidung;

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef